

Satzung

zur

2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Unterroth (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:

§ 1

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde Unterroth für unmittelbar angrenzende oder gegenüber der Straße liegende Grundstücke die bei Hinwegdenken der Straße anliegen oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses gestatten, wenn

a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Unterroth zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und

b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Über weitergehende Müllgemeinschaften entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Unterroth.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Unterroth, den 08. Dezember 2011

Gemeinde Unterroth

gez.

Struve
1. Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Unterroth (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 5 S Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfA1G- vom 09.08.1996, GVB1. S. 396) i.V.m. mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. I Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

§ 1

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Abfälle, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen hat,"

§ 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 3.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.

Unterroth, den

Gemeinde Unterroth
gez.
Struve
1. Bürgermeister

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Unterroth

(Abfallwirtschaftssatzung) vom 02.03.05

Aufgrund des Art. 5 S Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -BayAbfA1G- vom 09.08.1996, GVB1. S. 396) i.V.m. mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften-

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten oder Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Gartenabraum (z.B. Rasen- und Heckenschnitt).
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (7) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde Unterroth hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde Unterroth berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in der Verwaltungsgemeinschaft und bei ihrem sonstigem Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwertbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Unterroth sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt

oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterroth zu verlangen (Anschlussrecht).
Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Unterroth zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Unterroth anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn- und gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf dem Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen dieser Satzung zu überlassen. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
Für den in der gesamten Gemeinde Unterroth anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht

Überlassungspflicht an die Gemeinde Unterroth. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Abfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
5. die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen, wenn sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten (Eigenkompostierung),
6. die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden,
7. die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblichen Mengen, soweit sie die Möglichkeit nutzen Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1-3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde Unterroth oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindliche privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde Unterroth überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde Unterroth von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde Unterroth bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde Unterroth nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Abgabe in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der ordnungsgemäßen Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die im Abfall gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abschnitt 2

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde Unterroth ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde Unterroth oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der §§ 11 bis 13 oder
2. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen des § 15.

§ 11

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr und die Abfuhr von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

- (1) Für die getrennte Abholung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Abfallbehältnisse:

- a. graue Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum
- b. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
- c. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum
- d. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- e. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- f. Restmüllsäcke mit ca. 60 l Füllraum

Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist, (Gefäßumstellung u. Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde Unterroth macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (3) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA –Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 12

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Abfälle werden vierzehntägig abgeholt. Der für die Abholung im Gemeindegebiet vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde Unterroth bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeinde Unterroth kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§13 Sperrmüllabfuhr

Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr durch die Gemeinde entsorgt. Die Sperrmüllabfuhr findet in der Regel einmal jährlich statt und wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Müllkraftwerk Weißenhorn gebracht werden.

Die Gemeinde gibt auf Anfrage eine Liste der hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.

Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selber zum Müllkraftwerk Weißenhorn zu bringen. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 14 Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll ausgeschlossen und zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Annahmestellen zuzuführen:

1. Grünabfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, dem Sammelplatz der von der Gemeinde Unterroth bestimmt wird, zuzuführen,
2. Kleinmetalle (keine Verkaufsverpackungen) sind dem Schrottocontainer auf dem Wertstoffhof zuzuführen,
3. Altpapier ist bei den regelmäßigen Sammlungen durch die Vereine bereitzustellen. Die Termine für die regelmäßigen Sammlungen durch Vereine werden rechtzeitig bekannt gegeben,
4. Schrott, mit Ausnahme von Kleinmetallen und Elektronikschrott (Groß-, Bildschirm-, Kühl- und Nachtspeichergeräte), ist dem Wertstoffhof zuzuführen oder bei gesondert durchgeführten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragte Dritte abzugeben,
5. Elektronikschrott-Kleingeräte sind dem Sammelcontainer auf dem Wertstoffhof zuzuführen.
6. Altkleider und Altschuhe sind dem Sammelcontainer auf dem Wertstoffhof zuzuführen,

- (2) Nachfolgende Abfälle sind dem Wertstoffhof oder den hierfür allgemein zugänglichen Sammelstellen getrennt zuzuführen bzw. bei den gesonderten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragte Dritte mitzugeben:

Leuchtstoffröhren, Trockenbatterien, Altglas, Pappe Kartonagen, Aluminium, Altkleider, Textilien, Altschuhe, Speisefette und Speiseöl (ohne Glasbehältnisse) .

Im einzelnen kann die Gemeinde weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weiteren Abfälle näher konkretisieren.

- (3) Gifte, Chemikalien, Nassbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder in haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemmüllsammelungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Elektronikschrott, mit Ausnahme von Elektronikschrott-Kleingeräten, ist dem Landkreis Neu-Ulm zur stofflichen Verwertung im Rahmen des von ihm eingerichteten Sammelsystems zu übergeben.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung vorhanden sein.
1. Die Anschlusspflichtigen haben bei der Gemeinde Unterroth oder eine von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.
 2. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mind. 40 Litern (kleinstes zugelassenes Gefäß) zur Verfügung stehen.
- (2) Die Abfallbehältnisse nach § 11 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepresst werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse gefüllt werden.
- (3) Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann die Gemeinde Unterroth für
- a) Grundstücke mit einem Einzelpersonenhaushalt mit den an den Einzelpersonenhaushalt unmittelbar angrenzenden Grundstücken oder gegenüber der Straße liegenden Grundstücken mit einem Einzelpersonenhaushalt / Mehrpersonenhaushalt deren Grundstücke bei Hinwegdenken der Straße anliegen die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Unterroth zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können
 - b) mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten die sich auf einem Grundstück befinden eine gemeinsame

Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses gestatten, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Unterroth zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. Die Größe des gemeinsamen Restmüllbehältnisses wird durch Vervielfachung des kleinsten zugelassenen Abfallbehältnis gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung mit der Anzahl der Haushalten / Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ermittelt. Ist diese so ermittelte Gefäßgröße nicht zugelassen, ist das nächst größere Restmüllbehältnis abzunehmen.

- (5) Die Gemeinde Unterroth kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach Maßgabe dieser Satzung durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S 3 festlegen.
- (6) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Unterroth oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlusspflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis von der Gemeinde abnehmen und benutzen.
- (7) Die Gemeinde stellt die nach § 11 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlusspflichtigen zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen erwerben diese zugelassenen Abfallbehältnisse von der Gemeinde Unterroth zum Selbstkostenpreis und werden somit Eigentum des Anschlusspflichtigen. Die Abfallbehältnisse, die bisher im Eigentum der Gemeinde waren sind zwischenzeitlich abgeschrieben. Sie gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (8) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (9) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die von § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht

eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich wären.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3.Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 17

Schadenersatz

Die Benutzer der Mülltonnen der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buch.

§ 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung missachtet;
 5. gegen die Vorschriften über die Meldung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder § 13 dieser Satzung verstößt;
 6. den Trennungs- und / oder Zuführungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffn. 1 bis 7 sowie Absatz 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 512,29 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Unterroth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.01.1998 und tritt zum 01.04.2005 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 30.01.1998 tritt dann zum 01.04.2005 außer Kraft

Unterroth, den 05.03.2005

Gemeinde Unterroth

gez.
Struve

d. Bürgermeister